

**TGP/11/1****ORIGINAL:** englisch**DATUM:** 20. Oktober 2011**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE**Verbundenes DokumentzurAllgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit
und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten(Dokument TG/1/3)**DOKUMENT TGP/11****„PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT“**

vom Rat angenommen
auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 20. Oktober 2011

1. EINFÜHRUNG

Die Allgemeine Einführung (Dokument TG/1/3) erläutert in bezug auf Beständigkeit folgendes:

„7.1 Anforderungen des UPOV-Übereinkommens

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Akte von 1961/1972 und 1978 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß die Sorte ‚in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d. h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen muß‘. Ähnlich sieht Artikel 9 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vor, daß eine Sorte ‚als beständig angesehen wird, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben‘.

„7.2 Maßgebende / wesentliche Merkmale

Die maßgebenden oder wesentlichen Merkmale umfassen mindestens alle Merkmale, die für die DUS-Prüfung verwendet werden oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes für diese Sorte in der Sortenbeschreibung enthalten sind. Daher können alle offensichtlichen Merkmale berücksichtigt werden, ungeachtet dessen, ob sie in den Prüfungsrichtlinien erscheinen oder nicht.“

Es ist deshalb eindeutig, daß sich der Verweis auf Beständigkeit und ihre Prüfung im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen **auf die Sorte** nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen bezieht. Unterschiede in der Ausprägung eines Merkmals, die an einem Teil einer Pflanze auftreten werden in bezug auf die Homogenität und nicht die Beständigkeit beurteilt. Dies wird in Dokument TGP/10/1 Abschnitt 4.2.2.4 und 4.2.2.3 dargelegt.

2. PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT

2.1 Natur der Beständigkeit und ihre Verbindung zur Homogenität

2.1.1 Die Allgemeine Einführung erläutert in bezug auf Prüfung auf Beständigkeit folgendes:

„7.3.1.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist. Ist die Sorte nicht beständig, so wird das erzeugte Material auch nicht den Merkmalen der Sorte entsprechen, und ist der Züchter nicht in der Lage, Material vorzulegen, das den Merkmalen der Sorte entspricht, so kann das Züchterrecht aufgehoben werden.“

„7.3.1.2 Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher

eingesandtes Material aufweist. Weitere Anleitung zur Prüfung der Beständigkeit wird in Dokument TGP/11, ‚Prüfung der Beständigkeit‘, gegeben.“

Zweck von Dokument TGP/11 ist es deshalb, in Form von veranschaulichenden Beispielen Anleitung zur Prüfung der Beständigkeit zu geben, wenn die Prüfungsbehörde dies für angebracht erachtet.

2.1.2 Die Beständigkeit einer Sorte hängt ab von der Züchtungsarbeit zur Erhaltung, mit der gewährleistet wird, daß die Sorte von einem Zyklus zum nächsten ihrem Typ entsprechend und homogen bleibt. Proben aus wiederholter Vermehrung der Kandidatensorte sollten homogen sein und der anfänglichen Probe in allen maßgebenden Merkmalen entsprechen.

2.2 Praktische Aspekte bei der Prüfung der Beständigkeit

Wenn es für angebracht erachtet wird, sollte die Prüfung auf Beständigkeit entweder durch i) Prüfung eines neuen Saat- oder Pflanzgutmusters oder ii) Prüfung eines Saat- oder Pflanzgutmusters durch Vermehrung der anfänglichen Probe erfolgen. Im Fall von i) sollte die Prüfungsbehörde den Antragsteller ersuchen, das zu prüfende Pflanzgutmuster einzureichen. Im Fall ii) kann der Vermehrungszyklus von der Prüfungsbehörde ausgeführt werden, sofern diese die Sicherheit und Verlässlichkeit des Vermehrungsverfahrens gewährleisten kann. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen.

2.3 Beispiele für Prüfungen der Beständigkeit

Die Beispiele der folgenden Anlagen illustrieren mögliche Ansätze, wie einzelne Behörden bei der Prüfung der Beständigkeit vorgehen. Diese Beispiele beziehen sich auf Situationen, in denen von der Prüfungsbehörde beschlossen wurde, routinemäßig zu untersuchen, daß das Kriterium der Beständigkeit der Kandidatensorte gegeben ist. Bei den angegebenen Beispielen handelt es sich nicht um Fälle, in denen ein Zweifel an der Beständigkeit einer bestimmten Sorte vorliegt.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

Anlage I Prüfung aufgrund von vom Züchter eingereichten Proben

I.1 *Phaseolus vulgaris* in Australien: Zwei Saatgutproben der Kandidatensorte aus unterschiedlichen Vermehrungszyklen werden vom Züchter angefordert und Seite an Seite in der DUS-Prüfung angebaut. Um die Beständigkeit zu prüfen, wird die zweite Probe mit der ersten Probe verglichen, um bestimmen zu können, daß in maßgebenden Merkmalen kein Unterschied zwischen beiden besteht. Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn beide Proben einander entsprechen.

I.2 Ein ähnlicher Ansatz wie unter I.1 wird für Hybridsorten verwandt, wenn die Beständigkeit an der Hybride selbst geprüft wird. Der Züchter wird ersucht, Proben aus unterschiedlichen Vermehrungszyklen einzureichen, die Seite an Seite im Feld angebaut werden.

I.3 *Malus domestica* Mutationssorten in Neuseeland: Für die Prüfung der Unterscheidbarkeit ist die Einreichung von fünf Bäumen auf einer MM106 Unterlage erforderlich. Die Bäume sollten mindestens aus dem zweiten Vermehrungszyklus und nicht aus Edelreisern der ursprünglichen Mutation stammen. Es wird empfohlen, daß von den Bäumen des zweiten Vermehrungszyklus nicht mehr als 20 % Bäume aus einem einzigen Edelreiser stammen sollten.

Zusätzlich zu den fünf Bäumen, die zur Prüfung der Unterscheidbarkeit einzureichen sind, wird eine zweite Serie Testbäume zur Bestimmung der Homogenität und der Beständigkeit angefordert. Die Mindestanzahl der erforderlichen Bäume beträgt 25 Bäume auf MM106 oder 30 Bäume auf M9. Diese Bäume können sich an einem vom Züchter oder Bevollmächtigten bestimmten Standort befinden und sollten gleichzeitig mit den zur Bestimmung der Homogenität eingereichten Bäumen angebaut werden. Diese Bäume sollten mindestens Bäume aus dem zweiten Vermehrungszyklus sein und denselben Standard und dieselbe Qualität wie die auf Unterscheidbarkeit geprüften Bäume aufweisen.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

Anlage II Prüfung aufgrund einer von der Behörde aus der ursprünglichen Probe gewonnenen Probe

II.1 *Zea mays* Elternlinien in Frankreich: Saatgut aus der anfänglichen Probe der Kandidatensorte wird neben der nachfolgenden Generation der Kandidatensorte angebaut.

a) Wenn die technische Prüfung als zweijährige DUS-Prüfung von der Prüfungsbehörde durchgeführt wird, wird ein Teil des eingesandten Saatguts in einer spezifischen Prüfung angebaut, um Selbstungen zu erzeugen. Im zweiten Jahr wird das durch sechs Selbstungen gewonnene Saatgut in Ährenreihen neben einer zweireihigen Parzelle mit Saatgut aus dem eingereichten Saatgut angebaut. Alle Merkmale werden an den Ährenreihen im Vergleich zur Parzelle geprüft. Die Elternlinie der Kandidatensorte wird für beständig erklärt, wenn die Pflanzen von mindestens 5 Ährenreihen der Parzelle entsprechen.

b) Wenn die technische Prüfung teilweise unter Verwendung der Ergebnisse des Antragstellers durchgeführt wird (einjährige Unterscheidbarkeits- und Homogenitätsprüfung durch den Antragsteller) wird der Antragsteller ersucht, der Prüfungsbehörde Saatgut der Kandidatensorte aus dem Jahr „n-1“ (dem Jahr, in dem der Antragsteller die Hälfte der Unterscheidbarkeits- und Homogenitätsprüfung ausführt) einzureichen und 6 nicht gedroschene Kolben der Kandidatensorte im Jahr „n“ an die Prüfungsbehörde zu senden. Die Kolben werden von der Prüfungsbehörde gedroschen und in Ährenreihen neben der Parzelle aus dem Saatgut der eingereichten Probe angebaut. Alle Merkmale werden an den Ährenreihen im Vergleich zur Parzelle geprüft. Die Elternlinie der Kandidatensorte wird für beständig erklärt, wenn die Pflanzen von mindestens 5 Ährenreihen der Parzelle entsprechen. Einziges Ziel ist, die Übereinstimmung der beiden Generationen in ihren maßgebenden Merkmalen zu betrachten.

II.2 Im Fall von Maishybriden umfaßt in Frankreich die DUS-Prüfung von Hybriden die Prüfung der Hybride durch Prüfung der Elternlinien und der Elternformel. Die Beständigkeit der Hybride beruht auf der Beständigkeit der Elternlinien, wie in II.1 dargelegt, sowie der Überprüfung der Formel aufgrund der ursprünglichen Probe der Hybride.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]